scheidungen in diesen Angelegenheiten ertheilen kann, als es eine Behörde vermag, die entfernter steht. Eben so ist es mit der Kreisdirection in Leipzig, wo hauptsächlich das Interesse des Handels vorherrscht. Schon durch den Umgang im gewöhnlichen Leben mit derartigen Leuten bekommen die Mitglieder der Kreisdirection eine richtigere Idee von diesen Angelegenheiten, von dem Zusammenhange, den Bedürfnissen, den Interessen, von dem, was das immer größere Aufblühen des Handels fördert, als es einer andern Verwaltungsbehörde möglich ist, die diesen Verhältnissen entfernter steht. Den Kreisdirectionen ist nun zwar so mancher Vorwurf gemacht worden, es ist vom Zuvielregieren gesprochen worden. Nun ich will das Zuvielregieren nicht unbedingt in Zweifel ziehen; allein so Mancher wird mir auch Recht geben, daß oftmals die untern Verwaltungsbehörden auch die Schuld an dem Zuvielregieren tragen. Sie lassen bei jeder Geringfügigkeit in Sachen, die sie oft allein abthun könnten, bei der höhern Instanz anfragen; oft ist es der höhern Instanz sehr unangenehm, daß angefragt wird, daß sie Kenntniß erlangt. Sie muß nun eine Entscheidung geben, diese ist nicht immer im Sinne der niedern Verwaltungsinstanzen. Die Sache würde aber, wäre nicht angefragt worden, hätte nicht eine Entscheidung gegeben werden müssen, gegangen, und zwar im Sinne der untern Behörde, deren und der Betheiligten Wunsche gemäß gegangen sein, und es würde kein Wort von der obern Behörde darüber verloren worden sein. Es sind das Ereignisse, die oft vorkommen und wodurch die Unterbehörden ihre Selbstständigkeit selbst untergraben. Außer diesen hat man noch mannichfache andere Vorwürfe den Verwaltungsbehörden gemacht. Früher war im Lande eine einzige Verwaltungsbehörde, es war in einer einzigen die ganze Verwaltung centralisirt. Es war dies die Landesregierung. Auch mit dieser war man unzufrieden, man klagte und warf derselben vor, sie erlaube sich Willkür. Später wurde die Landesdirection errichtet. Die Landesdirection traf dasselbe Schicksal; es wurden Klagen über die Landesdirection erhoben, auch sie konnte es nicht recht machen. Nun wurden die Kreisdirectionen errichtet, um dieselben den Betheiligten näher zu bringen. Dasselbe Schicksal traf aber auch diese. Ein solches Ungemach lastet nun einmal auf den Verwaltungsbehörden, dessen können sie sich nicht entschlagen, und es ist dies auch nach meiner Ansicht sehr natürlich. Bei jeder Verwaltungsangelegenheit tritt nämlich allemal das Interesse des Betheiligten in unmittelbare Berührung zu gleicher Zeit mit irgend einer öffentlichen Einrichtung. Es entsteht bei jeder Verwaltungsstreitigkeit die Frage: Wird durch selbige die Störung irgend einer öffentlichen Einrichtung herbeigeführt? Wird die gesetzliche Ordnung dadurch erhalten oder nicht? Natürlich tritt in allen diesen Angelegenheiten der Verwaltungsbeamte zugleich als Partei den Betheiligten unmittelbar gegenüber, indem er das öffentliche Interesse des Staates dabei im Auge haben muß. Dies trifft allerdings den Justizmann nicht. Es liegt dies in dem Unterschiede zwischen den beiden Proceßarten, indem im Civilprocesse über das im Streite befangene Rechtsgebiet die Parteien frei und unabhängig verfügen können, diese Freiheit dagegen in Verwaltungssachen beschränkt ist und nur in so weit zusteht, als es von Einfluß auf ihr eigenes Privatinteresse ist, nicht aber in wie weit dabei von der in Frage stehenden öffentlichen Einrichtung selbst die Rede ist, als welche der Administrativrichter als etwas außer der Privatwillkür Dastehendes gegen die Einwirkung der Betheiligten in Schutz zu nehmen hat. Jeder Verwaltungsbeamte macht sich daher so zu sagen unangenehm, und dadurch entstehen die Vorwürfe, die man den Verwaltungsbehörden macht. Es wird auch diese Unannehmlichkeit jede künftige Verwaltungsbehörde, sie mag organisirt sein, wie sie will, treffen, denn es liegt unmittelbar in der Sache selbst. Es hat das Amendement zu gleicher Zeit mit diesem Antrage noch eine zweite Frage in Erwägung gestellt, nämlich die, die Verwaltung völlig zu trennen von der Justiz, und zwar in der untern Instanz. Theilweise ist das schon geschehen. Diese Frage ist aber eine der schwierigsten; sie ist in andern Staaten beantwortet worden, man hat Versuche in dieser Beziehung gemacht. Allein es ist höchst schwierig; denn es stehen namentlich in der untern Instanz diese Verwaltungsangelegenheiten so eng mit dem Justizwesen verkettet, daß, wenn man die scharfe Trennung, welche die Theorie mit Recht gebietet, durchführt, viele Weitläuftigkeiten und Beschwerden dadurch herbeigeführt werden. Wie gegenwärtig das Justizwesen und die Justizorganisation beschaffen ist, so würde meiner Ansicht nach neben der Justizbehörde eine Verwaltungsbehörde noch in niederer Instanz bestehen müssen, oder, wenn man das nicht wollte, für mehrere Justizsprengel wieder eine Verwaltungsbehörde eingerichtet werden müssen. Dadurch würde den Untergebenen der verschiedenen Gerichtssprengel die Unannehmlichkeit entstehen, daß sie im Justizfache an einen andern Mann gewiesen wären, im Verwaltungsfache wieder an einen andern, und wo sie vielleicht noch weite Wege deshalb zu thun hätten. Diese Frage scheint mit der Reorganisation unsers Justizwesens sehr eng zusammenzuhängen, daß ich kaum glaube, daß sie von dieser Angelegenheit getrennt werden kann. Sollen nun die Verwaltungsbehörden wieder anders organisirt werden, so kommen wir aus dem Organisiren nicht heraus; es kommen die Staatsbürger Sachsens zu gar keiner Ruhe, denn einmal sind sie an diese Behörde gewiesen, nach zehn Jahren wieder an eine andere Behörde, und nach Ablauf von nochmals zehn Jahren wiederholt sich diese Verweisung abermals. Gegenwärtig scheint doch der Zeitabschnitt noch zu kurz zu sein, seit welchem die Kreisdirectionen in's Leben getreten sind, und ich wünschte nicht, daß in einem so kurzen Zeitraume schon wieder eine Veränderung in dieser Angelegenheit herbeigeführt würde. Was die Amtshauptmannschaften anlangt, so gebe ich gern zu, daß in Betreff derselben eine Veränderung vorgenommen werden könnte; daß aber dergleichen Beamte nie zu entbehren sind bei dem Verwaltungsfache, unterliegt keinem Zweifel. Klagen gegen dieselben liegen immer vor, sie sind vorzüglich erhoben worden weniger über die Stellung, welche sie einnehmen, als vielmehr über die Personen, mit denen diese Stellen besetzt gewesen sind. Ob diese begründet sind, will ich nicht behaupten, aber darauf haben sich die vorzüglichsten Klagen gestützt. Der An-

SLUB
Wir führen Wissen.